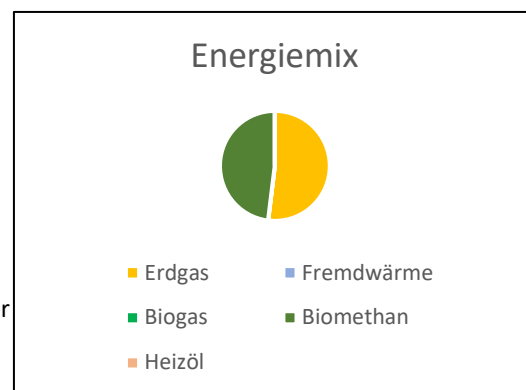


Fernwärmenetz Weilerswist, Heinrich-Rosen-Allee 1. und 2. BA

2025

Erdgas:	52,01	%
Fremdwärme:	0	%
Biogas:	0	%
Biomethan:	47,99	%
Heizöl:	0	%
Primärenergiefaktor	0,25	
Netzverluste	84	MWh/Jahr



Preisregelung Fernwärme (Preisstand 31.12.2025)

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz Heinrich-Rosen-Allee in 53919 Weilerswist

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt pro Monat:	netto		brutto	
1. Bauabschnitt				
Reihenhaus bis 8 kW				
Basispreis GP ₀ , Stand 01.10.2014	44,00	Euro/Monat	52,36	Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	49,75	Euro/Monat	59,20	Euro/Monat
Mehrfamilienhaus bis 40 kW				
Basispreis GP ₀ , Stand 01.10.2014	222,00	Euro/Monat	264,18	Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	250,99	Euro/Monat	298,68	Euro/Monat
2. Bauabschnitt				
Mehrfamilienhaus bis 40 kW				
Basispreis GP ₀ , Stand 01.02.2017	229,24	Euro/Monat	272,80	Euro/Monat
Grundpreis, Stand 31.12.2025	249,50	Euro/Monat	296,91	Euro/Monat

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt:	netto		brutto	
1. Bauabschnitt				
Basispreis AP ₀ , Stand 01.10.2014	6,4840	Cent/kWh	7,7160	Cent/kWh
Arbeitspreis, Stand 31.12.2025	12,7879	Cent/kWh	15,2176	Cent/kWh
2. Bauabschnitt				
Basispreis AP ₀ , Stand 01.02.2017	6,0480	Cent/kWh	7,1971	Cent/kWh
Arbeitspreis, Stand 31.12.2025	11,9280	Cent/kWh	14,1943	Cent/kWh

3. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 bis 2 genannten Basispreise ändern sich nach folgenden Preisgleitklauseln:

3.1 Grundpreis

Der Grundpreis gemäß § 3 Ziffer 1.a) ist zu 70% fest und zu 30% an den Lohn des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) gebunden und ändert sich gemäß der folgenden Formel:

Darin bedeuten:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,7 + 0,3 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

GP Grundpreis in €/Monat

GP_0 Basisgrundpreis €/Monat netto siehe Punkt 1

- L Das monatliche Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Lohnanpassungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltregelung zu behandeln.

4.096,28 bis 31.05.2025 / 4.289,48 €/Monat ab 01.06.2025

- L_0 Als Basislohn gilt der Monatslohn eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) von 2.988,66 €/Monat, 1. Bauabschnitt (Stand: 01.08.2013) bzw. von 3.313,33 €/Monat, 2. Bauabschnitt (Stand: 01.02.2017).

Die Anpassung des Grundpreises erfolgt zeitgleich mit der Lohnanpassung.

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2 bezieht sich auf den Stand vom 01.10.2014 bzw. 01.02.2017 und ist an die Preisentwicklung des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für die Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ des Statistischen Bundesamtes gebunden. Der Arbeitspreis ändert sich nach Maßgabe folgender Formel jeweils kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert I ist der Jahresdurchschnitt des Lieferjahres.

$$AP_{\text{Wärme}} = AP_0 \cdot \left(\frac{I_{1,1}}{I_{0,1}} \right)$$

$AP_{\text{Wärme}}$ Wärmearbeitspreis in ct/kWh

AP_0 Basis Wärmearbeitspreis in ct/kWh netto siehe Punkt 2

- $I_{1,1}$ Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 635); EVAS-Nummer 61241-02, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember des Lieferjahres veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2025: 184,6)

I_{0.1} Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2021 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 635); EVAS-Nummer 61241-02, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis November des Jahres 2016 und beträgt 93,6. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

Bei der Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der vorstehenden Indizes durch das Statistische Bundesamt, wird der Wert für I0 durch das für das neue Basisjahr gebildete arithmetische Mittel von Januar bis November des Jahres 2016 (Ausgangsjahr) ersetzt.

Eine Anpassung aufgrund der Bindungen an den Lohn und den Erdgasindex erfolgt nach der Veröffentlichung. Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wirksam.

Sollten die unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlich Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der Wärmeerzeugung ändern oder die Annahmen, die hierzu geführt haben, sich als unrichtig erweisen, hat e-regio das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Gleiche gilt für unvorhergesehene Veränderungen an der WEA, die nicht durch e-regio zu verantworten sind.

Sollten nach Abschluss des Vertrages bezüglich der Wärmeerzeugung weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Abgaben irgendeiner Art oder sonstige sich aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so erhöht oder ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt.

Wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der e-regio sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der e-regio nicht vollständig über einen erhöhten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben wird, so passt e-regio die Wärmepreise und/oder die Preisänderungsklausel so an, dass diese Kostenbelastung vollständig berücksichtigt wird. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist e-regio verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken. Die Anpassung nach Satz 1 und 2 sind dem Kunden in Textform oder durch öffentliche Bekanntgabe mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

4. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der e-regio aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

5. Umsatzsteuer

Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der zzt. gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von 19 %.

Auf das Entgelt gemäß Ziff. 4 bis 5 und auf die gemäß Ziff. 6 in Rechnung gestellten Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) zusätzlich erhoben.